

Vortrag an den Ministerrat

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat; Antrag auf Ernennung der Mitglieder

Gemäß § 11 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, ist zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach dem Parteiengesetz der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat zuständig und beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Die nebenberuflich tätigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemäß § 11 Abs. 5 und 6 PartG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bestellt.

Die Bundesregierung ist hierbei ihrerseits für je ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied an jeweils einen Besetzungsvorschlag „*bestehend aus jeweils drei alphabetisch gereihten Personen 1. des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, 2. des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie 3. des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gebunden.*“

Die Einholung von Besetzungsvorschlägen ist erfolgt und hat Folgendes ergeben:

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat folgende Personen als Mitglied vorgeschlagen:

- Univ.-Prof. Dr. Peter BUßJÄGER, Universität Innsbruck
- em. O.Univ.- Prof. Dr. Siegbert MORSCHER, Mitglied des VfGH aD
- Senatspräsident iR Hon.-Prof. Dr. Rudolf MÜLLER, Mitglied des VfGH aD

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes hat folgende Personen als Mitglied vorgeschlagen:

- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Heinz BACHLER
- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Dieter BECK
- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Bernhard STÖBERL

Die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes hat folgende Personen als Mitglied vorgeschlagen:

- Univ.-Prof. Dr. Peter BUßJÄGER, Universität Innsbruck
- Senatspräsident des OGH iR Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER
- Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER, Rechtsanwältin, Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat folgende Personen als Ersatzmitglied vorgeschlagen:

- Univ.-Prof.Dr. Christoph BEZEMEK, B.A, LL.M., Karl Franzens Universität Graz
- Univ.-Prof. Dr. Claudia FUCHS, LL.M., Johannes Kepler Universität Linz
- Univ.Prof.Dr. DDr. H.c. Michael LANG, Wirtschaftsuniversität Wien

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes hat folgende Personen als Ersatzmitglied vorgeschlagen:

- Senatspräsident des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER
- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Martin KÖHLER
- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Nikolaus ZORN

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat folgende Personen als Ersatzmitglied vorgeschlagen:

- Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
- Senatspräsident ds OGH iR Dr. Wolfgang SCHRAMM
- Univ.-Prof. Dr. Christiane WENDEHORST, Universität Wien

Alle Personen erfüllen die in § 11 Abs. 2 PartG angeführten Qualifikationserfordernisse und entsprechen den in § 11 Abs. 3 leg. cit. angeführten Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Es wird in Aussicht genommen, dem Herrn Bundespräsidenten die Ernennung von

- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Bernhard STÖBERL zum Vorsitzenden des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates
- Univ.-Prof. Dr. Peter BUßJÄGER zum Vorsitzenden-Stellvertreter des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates,
- Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER zum weiteren Mitglied des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates,

sowie

- Univ.-Prof. Dr. Christiane WENDEHORST
- Dr. Meinrad HANDSTANGER
- Univ.-Prof.Dr. Christoph BEZEMEK

zu Ersatzmitgliedern des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vorzuschlagen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Vorschlag der Ernennung von

- Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Bernhard STÖBERL zum Vorsitzenden des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates,
- Univ.-Prof. Dr. Peter BUßJÄGER, zum Vorsitzenden-Stellvertreter des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates,
- Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER, zum weiteren Mitglied des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates,

sowie

- Univ.-Prof. Dr. Christiane WENDEHORST
- Dr. Meinrad HANDSTANGER
- Univ.-Prof.Dr. Christoph BEZEMEK

zu Ersatzmitgliedern des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates beschließen, sowie

2. mich ermächtigen,

- a) hinsichtlich des zu Punkt 1 gefassten Beschlusses gem. § 11 Abs. 6 PartG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen und danach
- b) dem Herrn Bundespräsidenten den gefassten Vorschlag auf Ernennung zu unterbreiten.

20. Dezember 2023

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin